

2439 095

NR

Entsch.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IV 33 66/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Fran Ingeborg G [REDACTED], [REDACTED] Street,
[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] - .

Das Besondereverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt das belangte Land.

O T N U D E I

Die 1911 geborene Klingerin verließ 1929 mit der Ober-
sekundarstufe die Schule und besuchte im Februar 1932 ihre
Damensohnelderslehrs in einem Ersten Dnarseldersler Modesteller
als der Gesellschafung. Von April bis November 1932 ar-
beitete sie als Volontärin in einem Dresdner Modesteller.
Von Dezember 1932 bis März 1933 besuchte sie eine Schneide-
schule in Berlin. Nachdem sie einige Monate bei ihrer Mut-
ter in Dnarselders gelebt und sich als unentgeltlichen Schnei-
derarbeiten für Verwandte und Bekannte beschäftigt hatte,
verließ sie Deutschland im August 1933 aus politischen
Gründen.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Klägerin zur Feststellung ihres Gesundheitsschadensanspruchs in die vergleichbare Berufsgruppe des gehobenen Dienstes eingereiht (§ 31 Abs. 2 SGG). Es geht davon aus, daß sie im Zeitpunkt ihrer Auswanderung wegen ihres Alters noch keine eigene wirtschaftliche Stellung gehabt habe (§ 14 Abs. 7 d. 2. DV-BEG). Sie habe von vorneherein beabsichtigt, die Meisterprüfung abzulegen und einen eigenen Modellsalon zu eröffnen, und habe mit einer Einkichtung des Salons durch ihren wohlhabenden Großvater rechnen können. Da ihr Unterhalt seit einer schweren Erkrankung ihres Vaters im Jahre 1930 und bis zu ihrer Auswanderung im Jahre 1933 überwiegend von diesem Großvater bestritten worden sei, bestimme sich ihre Einkichtung nach der wirtschaftlichen Stellung dieses Großelternteils.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



137

kenannten Kernats betreffen Handwerkskassen, die
erwerbstätig waren und sich neben oder in Unterbre-
chung dieser Tätigkeit zum Meister ausbilden wollten.

Soweit sich die Beschwerde dagegen wendet, daß
der Berufsungsrichter aus einzelnen festgestellten Um-
ständen den Schluß gezogen hat, die Klägerin sei in
der fraglichen Zeit überwiegend von ihrem Großvater
unterhalten worden, ergeben sich keine Fragen von
über den Fall hinausgehender Bedeutung. Es lassen
sich insbesondere keine Rechtsgrundsätze darüber auf-
stellen, wieweit im Rahmen der Prüfung nach § 14 Abs. 7
d. 2. DV-BG die Aufklärung zu gehen habe. Auch besteht
kein Anhalt dafür, daß der Berufsungsrichter einen Zu-
schuß des Großvaters der Klägerin zu den "luxusverhal-
tenden" Aufwendungen ihrer Mutter als ausreichend an-
gesehen und nicht darauf abgestellt habe, ob der Gesamt-
bedarf der Familie überwiegend von ihm gedeckt worden ist.

SS

- 5 -

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt das beklagte Land nach §§ 209 Abs. 1
BGG, 97 ZPO.

Senatspräsident Ascher ist
erkrankt und daher verhin-
dert zu unterschreiben

von der Mühlen

Maaß